



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Juni 2023
Seite 1 von 7

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
324-2023-0003626
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema „Schutzkonzepte an Schulen in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 7. Juni 2023

Auskunft erteilt:
Herr Oppermann
Telefon 0211 5867-3686
Telefax 0211 5867-493686
martin.oppermann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Schutzkonzepte an
Schulen in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bil-
dung am 7. Juni 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

„Schutzkonzepte an Schulen in NRW“

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 7. Juni 2023**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch hat für die Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert. Die Entwicklung von Schutzkonzepten stellt ein wichtiges Handlungsfeld im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses dar. Daher hat die Landesregierung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine verpflichtende Erstellung von Schutzkonzepten geschaffen und unterstützt die Schulen bei ihrer Erstellung in vielfältiger Weise. Schulen können hierbei auf ein schulisches und außerschulisches Unterstützungssystem zurückgreifen. Dazu gehören die Schulsozialarbeit, die schulpsychologischen Beratungsstellen, die lokalen Fachberatungsstellen sowie die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich stehen den Schulen Materialien, wie zum Beispiel der Notfallordner, das Krisenpräventionshandbuch, der Leitfaden zur Schutzkonzeptentwicklung sowie das „Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landesregierung“ zur Verfügung.

Aufgrund welcher konkreten Vorgaben werden seit der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung Schutzkonzepte an Schulen in Nordrhein-Westfalen erstellt?

Durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz konnten am 9. März 2022 wesentliche Änderungen des Schulgesetzes in Kraft treten. Eine dieser wichtigen Änderungen findet sich in den Paragraphen 42 Abs. 6 und 65 Abs. 2 Nr. 14 Schulgesetz. Hiernach sind Schulen nunmehr verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen und hierbei die Schulkonferenz einzubeziehen. Diese Errungenschaft ist Teil eines langen Prozesses auf dem Weg zu einem effektiven Kinder- und Jugendschutz sowie zu einer wirkungsvollen Präventionsarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Die Schutzkonzeptentwicklung gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verfügt in Nordrhein-Westfalen über einen hohen Stellenwert. Bereits im Jahr 2008 wurden Schulen erste Materialien in Form einer „Arbeitshilfe

zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“ zur Verfügung gestellt, die im Jahre 2014 aktualisiert wurde.

Im Herbst 2016 rief der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) seine bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ ins Leben. Die Initiative startete in Nordrhein-Westfalen. Schulen wurden auf zahlreichen Veranstaltungen des Schulministeriums und der Bezirksregierungen die neuen Materialien vorgestellt und zum Download bereitgestellt. Die stets aktualisierte Homepage www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de hat sich seitdem für alle Schulen zu einer wertvollen Hilfe bei der Erstellung von Schutzkonzepten entwickelt. Der „Aktionsplan für Demokratie und Respekt“ legte im Jahr 2019 Schulen dringend nahe, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren, bis schließlich die Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch im Jahr 2022 verpflichtend gesetzlich geregelt wurde.

Die Landesregierung stellt den Schulen hierbei umfassende Materialien zur Verfügung. Im Mai 2023 haben alle Schulen den neuen Notfallordner mit dem erstmalig veröffentlichten „Präventionshandbuch Krise“ erhalten. Hierin werden der Kinder- und Jugendschutz sowie die Erstellung von Schutzkonzepten ausführlich thematisiert. Das Handbuch ist für alle Unterstützungssysteme frei zugänglich und wird auf dem Bildungsportal, der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung, zum Download bereitgestellt. (<https://www.schulministerium.nrw/notfallordner-hinsehen-und-handeln>) Ebenso veröffentlichte die Kultusministerkonferenz (KMK) im März 2023 einen Leitfaden zur praktischen Entwicklung von Schutzkonzepten, der Schulen Schritt für Schritt bei der Erstellung von Schutzkonzepten begleitet. Dieser steht im Bildungsportal zum Download bereit. ([https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere Leitfaden KMK-16-03-2023.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf)) Alle hier genannten Materialien und Initiativen der einzelnen Jahre für einen wirkungsvollen Kinder- und Jugendschutz bauen aufeinander auf und unterstützen Schulen auf dem Weg zur Erstellung von Schutzkonzepten. Dabei ist die Schutzkonzeptentwicklung nicht als ein abgeschlossener Weg, sondern als ein wichtiger Bestandteil der Schulentwicklung zu begreifen.

Welche Aufsichtsbehörden werden an der Erstellung beteiligt bzw. müssen ihr Einverständnis geben?

Bei der Erstellung der Schutzkonzepte handelt es sich um einen wichtigen Bereich im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses. Von hoher Bedeutung ist, dass alle am Schulleben Beteiligten in den Prozess eingebunden werden. Dieses wird auch durch § 65 Abs. 2 Nr. 14 SchulG zugesichert. Hiernach entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Die schulfachliche Aufsicht steht den eigenverantwortlichen Schulen bei Fragen auf Wunsch beratend zur Seite.

Welche Hilfestellungen gibt es seitens des Landes, um bei der Erstellung von Schutzkonzepten zu unterstützen? Gibt es konkrete Anlauf- oder Beratungsstellen?

Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt die Nutzung der oben genannten Materialien der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der KMK zur Erstellung von Schutzkonzepten. Darüber hinaus bieten viele lokale Fachberatungsstellen Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten an. Ebenso stehen die Schulpsychologischen Beratungsstellen den Schulen seit vielen Jahren als verlässlicher Ansprechpartner bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zur Verfügung.

Die Beratungslehrkräfte und die schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention werden durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen vor Ort auf die Schutzkonzepterstellung vorbereitet.

Welche Rolle spielen aus Sicht der Landesregierung Kinderschutzfachkräfte bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen?

Kinderschutzfachkräfte schätzen Gefährdungen des Kindeswohls ein, sie beraten und vermitteln zwischen den am Hilfeprozess beteiligten Akteuren. Im Jahr 2005 wurden mit dem § 8a SGB VIII die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eingeführt. Das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat die Rechtslage und Aufgabenstellung für die Beteiligten im Kinderschutz dann noch einmal weitgehend geändert. So wurde insbesondere der Beratungsauftrag für die Kinderschutzfachkraft durch einen konkreten Adressatenkreis präzisiert. Demnach haben Personen, die beruflich in engem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, neben bestimmten Pflichten prinzipiell auch einen Anspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine solche Beratung. Dieser Anspruch auf Beratung steht auch den Schulen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zu.

Wie und von wem wird die Aus- und Weiterbildung von Kinderschutzfachkräften organisiert und finanziert?

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, die auch als Kinderschutzfachkraft bezeichnet wird, auszubilden und anzustellen. Viele Fachinstitutionen wie zum Beispiel das Institut für soziale Arbeit (ISA) in Münster bieten Kurse zur Erlangung dieser Qualifikation an. Dort werden auch regelmäßige Fortbildungsangebote bereitgestellt. Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt durch den jeweiligen Anstellungsträger.

Welchen Stellenwert hat die im März 2023 veröffentlichte Broschüre (Leitfaden der KMK) bei der Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen? Ist Sie verbindlich oder dient sie nur zur Orientierung?

Das Ministerium für Schule und Bildung war an der Entwicklung und Erstellung des Leitfadens unmittelbar beteiligt und misst ihm einen hohen Stellenwert bei. Durch den Leitfaden ist es gelungen, den Schulen eine konkrete Hilfe für den praktischen Entwicklungsprozess an die Hand zu geben. Er orientiert sich an den praktischen Hilfestellungen der Homepage der UBSKM (www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de) und führt Schulen Schritt für Schritt durch diesen Bereich des Schulentwicklungsprozesses.

Der Leitfaden gilt für alle Schulformen und dient daher als Orientierung. Die der jeweiligen Schulform und den lokalen Bedingungen angepasste Schutzkonzeptentwicklung wird durch jede Schule individuell durchgeführt. Im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse können die Schulen ihren bereits begonnenen Prozess der Schutzkonzeptentwicklung weiterführen, mit der Schutzkonzeptentwicklung neu beginnen oder bereits erstellte Schutzkonzepte anhand der Materialien evaluieren. Eine Zusammenarbeit und ein Austausch mit anderen Schulen soll als eine weitere Möglichkeit der Arbeitserleichterung mitgedacht werden.

Welche sonstigen Handreichungen, Leitfäden, Erstellungstipps oder Beratungsstellen liefern Unterstützung zu offenen Fragen bei der Erstellung von Schutzkonzepten?

Durch die Initiative der UBSKM, den Leitfaden der KMK sowie das Krisenpräventionshandbuch der Landesregierung, das ebenfalls umfangreiche Materialien und Informationen zur Schutzkonzeptentwicklung bereithält, erhalten Schulen die Materialien und Hilfestellungen, die sie zur Erstellung von Schutzkonzepten benötigen. Darüber hinaus gibt es zahlrei-

che gute Handreichungen und Praxistipps aus dem Bereich der Jugendhilfe, wie zum Beispiel von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V. (<https://ajs.nrw/schutzkonzepte/>), die Schulen ergänzend nutzen können.

Wie viele Schulen haben aufgeschlüsselt nach Schulformen bislang ein Schutzkonzept entwickelt?

Wie bereits dargestellt handelt es sich bei der Entwicklung von Schutzkonzepten um einen Teil des Schulentwicklungsprozesses, der stets angepasst und evaluiert werden muss. Viele Schulen haben sich bereits seit vielen Jahren auf den Weg gemacht und mit der Schutzkonzeptentwicklung auseinandergesetzt. Dies geschieht in der Verantwortung für ihren Schutzauftrag um die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Eine Datenabfrage durch die Bezirksregierungen oder das Ministerium für Schule und Bildung hat daher nicht stattgefunden.

Welche Stellen innerhalb der Schulen sind für die Erstellung von Schutzkonzepten zuständig?

Die Schulleiterin und der Schulleiter sind gemäß § 29 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) verantwortlich für den Kinder- und Jugendschutz in der Schule:

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

Um diesen Schutzauftrag mit allen am Schulleben Beteiligten erfüllen zu können, ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes unter Partizipation aller am Schulleben Beteiligten essentiell und erleichtert die Wahrnehmung der Sorge um das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Der Leitfadens zur Erstellung von Schutzkonzepten der KMK schlägt daher eine konkrete Vorgehensweise vor, wer wie und wann bei der Schutzkonzeptentwicklung in der Schule zu beteiligen ist (siehe Seite 18 des Leitfadens der KMK „Kinderschutz in der Schule“, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf).

Wie groß ist der Zeitaufwand, den Schulen bzw. die zuständigen Beschäftigten an Schulen für die Erstellung von Schutzkonzepten aufbringen?

In welchem Umfang werden die zuständigen Beschäftigten an Schulen für die Erstellung von Schutzkonzepten freigestellt?

Welche zusätzlichen Ressourcen erhalten Schulen für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten?

Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist Teil eines komplexen Schulentwicklungsprozesses und originäre Aufgabe der Schule im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. Der Zeitaufwand ist davon abhängig, welcher zusätzliche Bedarf durch die Risiko- und Potentialanalyse an der Schule festgestellt wird. Die Lehrerkonferenz kann hierbei über die Grundsätze der Anrechnungsstunden auf Vorschlag des Schulleiters oder der Schulleiterin entscheiden.

Welche Formen des Qualitätsmanagements sind für Schutzkonzepte an Schulen vorgesehen? Sind diese verpflichtend?

Der Leitfaden der KMK „Kinderschutz in der Schule“ macht sehr deutlich, dass es sich bei der Schutzkonzeptentwicklung um einen fortlaufenden Prozess handelt. Daher sollte im Kontext der Umsetzung bereits mitgedacht werden, dass das Schutzkonzept zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden soll (Fragebögen, Befragungen etc.). Eine Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse und Risikoanalyse sowie Anregungen zu möglichen Evaluationsinstrumenten finden sich daher bereits im Materialteil des Leitfadens. So ist die Überprüfung der Qualität ein kontinuierlicher Auftrag an die Schulgemeinschaft.

Welche Hinweise, Verbesserungsvorschläge bzw. Kritikpunkte wurden aus den Schulen bislang bzgl. der Erstellung von Schutzkonzepten herangetragen?

Nach Verabschiedung des gesetzlichen Auftrags zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und Kindesmissbrauch wurde häufig der Wunsch von Schulen nach einem konkreten Handlungsrahmen geäußert. Nach Veröffentlichung des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“ und dem „Präventionshandbuch Krise“ sowie dem Leitfaden der KMK „Kinderschutz in der Schule“ zeigen die ersten Rückmeldungen, dass durch diese Veröffentlichungen diesen geäußerten Wünschen entsprochen wurde. Dabei ist für viele Schulen entlastend, dass nicht ein konkretes Fertigstellungsdatum festgelegt wurde, sondern der Schulentwicklungsgedanke im Vordergrund steht.